

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013, beschlossen:

## **Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2013)**

### **Artikel I**

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen nach der Wortfolge „Hauptstück II (Erzeugungsanlagen)“ die Wortfolge „Abschnitt 1 (Genehmigungsverfahren)“, nach der Wortfolge „§ 23 Enteignung“ die Wortfolge „Abschnitt 2 (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung-IPPC)“ inklusive der Wortfolgen „§ 24 Anwendungsbereich, Verfahren“, „§ 25 Genehmigung von Erzeugungsanlagen gemäß IPPC-Richtlinie“ und „§ 26 Anpassungsmaßnahmen“ sowie nach der Wortfolge „§ 26 Anpassungsmaßnahmen“ die Wortfolge „Abschnitt 3 (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)“ inklusive der Wortfolgen „§ 27 Anwendungsbereich, Begriffe“, „§ 28 Pflichten des Betreibers“ und „§ 29 Pflichten der Behörde“ sowie die Wortfolge „§ 37 Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen“ und die Wortfolge „§ 72 NÖ Elektrizitätsbeirat“.
  
2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Wortfolge „Hauptstück VII (KWK-Anlagen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)“ die Wortfolge „Abschnitt 1 (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung)“ durch die Wortfolge „Abschnitt 1 (KWK-Anlagen)“, in der Überschrift zu § 15 die Wortfolge „vom Genehmigungsbescheid“ durch die Wortfolge „von der Genehmigung“ und in der Überschrift zu § 45 die Wortfolge „Versorger letzter Instanz“ durch das Wort

„Grundversorgung“ ersetzt und entfällt in der Überschrift zu Hauptstück VIII das Wort „NÖ Elektrizitätsbeirat“.

3. Nach § 2 Abs. 1 Z. 3 wird folgende Z. 3a eingefügt:  
„3a. „Ausfallsreserve“: jenen Anteil der Sekundärregelung, der automatisch oder manuell angesteuert werden kann und vorrangig der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone dient;“
4. § 2 Abs. 1 Z. 18 lautet:  
„18. „erneuerbare Energiequelle“: eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);“
5. § 2 Abs. 1 Z. 23 entfällt.
6. Nach § 2 Abs. 1 Z. 44 wird folgende Z. 44a eingefügt:  
„44a. „Nachweis“: eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt. Hierunter fallen insbesondere Nachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 ÖSG 2012;“
7. § 2 Abs. 1 Z. 59 lautet:  
„59. „Sekundärregelung“: die automatisch wirksam werdende und erforderlichenfalls ergänzend manuell angesteuerte Rückführung der Frequenz und der Austauschleistung mit anderen Regelzonen auf die Sollwerte nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Einrichtungen. Die Sekundärregelung umfasst auch die Ausfallsreserve. Die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen;“
8. Im § 2 Abs. 2 entfallen die Z. 1 und 8. Im § 2 Abs. 2 erhalten die (bisherigen) Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 die Bezeichnung Z. 1 bis 9. Im § 2 Abs. 2 Z. 2 (neu) wird nach der Zahl „/2010“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr.

„174/2013“ eingefügt, tritt in der Z. 3 (neu) an die Stelle des Zitates „104/2010“ das Zitat „70/2013“, in der Z. 4 (neu) an die Stelle des Zitates „111/2010“ das Zitat „125/2013“, in der Z. 5 (neu) und 7 (neu) an die Stelle des Zitates „107/2010“ bzw. „111/2010“ das Zitat „50/2013“. § 2 Abs. 2 Z. 6 (neu) lautet: „6. Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012: BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2012,“. Im § 2 Abs. 2 Z. 9 (neu) tritt an die Stelle des Zitates „111/2010“ das Zitat „30/2012“.

9. § 2 Abs. 3 Z. 3 und 4 entfallen.

10. Nach der Wortfolge „Hauptstück II Erzeugungsanlagen“ entfällt die Wortfolge „Abschnitt 1 Genehmigungsverfahren“.

11. Im § 12 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit schriftlichem Bescheid“. Im § 12 Abs. 8 wird die Wortfolge „im Bescheid“ ersetzt durch die Wortfolge „in der Entscheidung“.

12. Im § 12 Abs. 2, im § 14 Abs. 4 und im § 17 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „im Genehmigungsbescheid“ ersetzt durch die Wortfolge „in der Genehmigung“.

13. Im § 13 Abs. 1 erster Satz, im § 13 Abs. 4, im § 13 Abs. 5 erster Satz, im § 15 Abs. 1 letzter Satz, im § 15 Abs. 3 erster Satz, im § 15 Abs. 4, im § 16 Abs. 8 erster Satz, im § 18 Abs. 3 erster Satz, im § 18 Abs. 6 erster Satz (2x), im § 19 Abs. 3, im § 20 Abs. 1 erster Satz, im § 21 Abs. 1 erster Satz, im § 21 Abs. 3, im § 38 Abs. 3, im § 40 Abs. 3, im § 41 Abs. 5, im § 51 Abs. 5 erster Satz, im § 52 Abs. 4 und im § 66 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.

14. Im § 13 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „den Untersagungsbescheid“ durch die Wortfolge „die Untersagung“, im § 14 Abs. 1 die Wortfolge „des Genehmigungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Genehmigung“ und im § 16 Abs. 8 letzter Satz die Wortfolge „Im Bescheid, mit dem“ durch die Wortfolge „In der Entscheidung, mit der“ ersetzt.

15. In der Überschrift zu § 15 wird die Wortfolge „vom Genehmigungsbescheid“ durch die Wortfolge „von der Genehmigung“, im § 15 Abs. 1 erster Satz die Wortfolge „dem Anlagengenehmigungsbescheid oder dem Betriebsgenehmigungsbescheid“ durch die Wortfolge „der Anlagengenehmigung oder der Betriebsge-

„Genehmigung“ und die Wortfolge „den Anlagengenehmigungsbescheid oder Betriebsgenehmigungsbescheid“ durch die Wortfolge „die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung“, im § 15 Abs. 3 letzter Satz die Wortfolge „Dieser Bescheid“ durch die Wortfolge „Die Zurkenntnisnahme“ und die Wortfolge „des Genehmigungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Genehmigung“ und im § 15 Abs. 4 die Wortfolge „Im Genehmigungsbescheid“ durch die Wortfolge „In der Genehmigung“ ersetzt.

16. Im § 17 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „dem Genehmigungsbescheid“ durch die Wortfolge „der Genehmigung“ und das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“, im § 17 Abs. 1 letzter Satz das Wort „einem“ durch das Wort „einer“ und das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Entscheidung“, im § 17 Abs. 3 die Wortfolge „im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen Bescheid“ durch die Wortfolge „in der Genehmigung oder in einer anderen Entscheidung“, im § 17 Abs. 5 Z. 3 die Wortfolge „dem Genehmigungsbescheid“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.

17. Im § 18 Abs. 4 entfällt das Wort „bescheidmäßigen“. Im § 18 Abs. 6 letzter Satz wird die Wortfolge „dieses Feststellungsbescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „dieser Feststellung“.

18. Im § 21 Abs. 1 vorletzter Satz und im § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „eines Bescheides“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung“, im § 21 Abs. 1 letzter Satz die Wortfolge „ein schriftlicher Bescheid“ durch die Wortfolge „eine schriftliche Entscheidung“, im § 21 Abs. 2 erster Satz und letzter Satz wird das Wort „Bescheide“ jeweils durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt. Im § 21 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „im Bescheid“.

19. Im Hauptstück II entfallen der Abschnitt 2 Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) und der Abschnitt 3 Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

20. § 37 entfällt.

21. In der Überschrift zu § 45 und in § 45 Abs. 4 wird die Wortfolge „Versorger letzter Instanz“ und „Versorgung in letzter Instanz“ jeweils ersetzt durch das Wort „Grundversorgung“.

22. Im § 45 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort „kann“ die Wortfolge „mit Zustimmung des Verbrauchers oder des Kleinunternehmers“ eingefügt.

23. § 45 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung Abs. 9. Nach § 45 Abs. 6 werden die Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Bei Berufungen von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 5 vorletzter Satz gilt sinngemäß. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

(8) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.“

24. Im § 50 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge „der Genehmigungsbescheid“ ersetzt durch die Wortfolge „die Genehmigung“.

25. § 51 Abs. 3 Z. 5 letzter Satz lautet:

„Dazu zählt die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung und Sekundärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 bis 6 und gemäß § 69 EIWOG 2010.“

26. Im § 51 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG“.

27. Im § 51 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „Erlassung eines Bescheides“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung“, im § 51 Abs. 6 die Wortfolge „kein Feststellungsbescheid“ durch die Wortfolge „keine Feststellung“, im § 51 Abs. 7 Z. 2 die Wortfolge „einen Feststellungsbescheid“ durch die Wortfolge „eine Feststellung“, im § 51 Abs. 7 vorletzter Satz die Wortfolge „diesen Bescheid“ durch die Wortfolge „diese Entscheidung“, im § 51 Abs. 7 letzter Satz die Wortfolge „dieses Bescheides“ durch die Wortfolge „dieser Entscheidung“ und im § 51 Abs. 8 letzter Satz die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“.

28. Im § 52 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „einen Feststellungsbescheid“ durch die Wortfolge „eine Feststellung“ und im § 52 Abs. 3 letzter Satz die Wortfolge „dieses Feststellungsbescheides“ durch die Wortfolge „dieser Feststellung“ ersetzt.

29. Im § 56 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit schriftlichem Bescheid“ durch das Wort „schriftlich“ und im § 56 Abs. 5 erster und zweiter Satz das Wort „Konzessionsbescheide“ jeweils durch das Wort „Konzessionen“ ersetzt.

30. Im § 64 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Bescheides“ ersetzt durch die Wortfolge „der Entscheidung“.

31. Im § 66 Abs. 1 wird die Wortfolge „Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraftwärmekopplung“ ersetzt durch die Wortfolge „Nachweise für Strom aus hocheffizienter Kraftwärmekopplung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 29, entsprechend der Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III

EIWOG 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission, auf Basis der Vorgaben gemäß § 72 Abs. 2 EIWOG 2010“.

32. Dem § 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweis im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen. Im Zweifelsfalle hat die Landesregierung über Antrag oder von Amts wegen festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Benennung vorliegen.“

33. Im § 70 Abs. 1 Z. 5 wird nach der Wortfolge „20 Abs. 1“ der Beistrich ersetzt durch das Wort „oder“. Im § 70 Abs. 1 Z. 5 entfällt die Wortfolge „26 oder 28 Abs. 12“.

34. Im § 70 Abs. 1 entfallen die Z. 7, 8, 9, 10, 11 und 12, entfällt in Z. 16 die Zahl „37,“ und entfallen in Z. 27 die Zahlen „2, 5, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 23,“.

35. Im § 70 Abs. 1 Z. 24 wird das Wort „Bescheiden“ jeweils ersetzt durch das Wort „Entscheidungen“.

36. In der Überschrift zu Hauptstück VIII entfällt die Wortfolge „NÖ Elektrizitätsbeirat“.

37. Im § 71 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „nach Anhörung des NÖ Elektrizitätsbeirates“ und die Wortfolge „mit Beschluss“.

38. § 71 Abs. 6 und § 72 entfallen.

39. Im § 73 Abs. 1 entfällt lit. a und wird in lit. b nach der Zahl „2010“ eingefügt „und der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission“.

40. Im § 73 Abs.1 lit. d wird das Zitat „§ 37 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§§ 65 und 66“.

41. § 74 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 23 entfallen.

42. Im § 74 Abs. 12 letzter Satz wird die Zahl „29“ ersetzt durch die Zahl „23“.

43. § 75 Abs. 4 Z. 4, 6 und 7 entfallen.

## **Artikel II**

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.